

G e s c h ä f t s o r d n u n g

der Vollversammlung und der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten

beschlossen von der Vollversammlung, gemäß § 80 Z 10 des ÄrzteG, BGBl.Nr. 169/98 am 26. Juni 2006 und in der ordentlichen Vollversammlung am 19. Dezember 2007 aufsichtsbehördlich genehmigt von der Kärntner Landesregierung gemäß § 195, Abs. (2), ÄrzteG.

§ 1

Angelobung des Präsidenten und der Kammerräte

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten haben nach ihrer Wahl in die Hand des Landeshauptmannes, die übrigen Kammerräte in die Hand des Präsidenten, das Gelöbnis auf die Einhaltung der Gesetze und getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.
- (2) Für die Angelobung der Kammerräte ist folgende Formel zu verwenden: „Ich gelobe, dass ich die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich beachten, die mit meiner Funktion verbundenen Obliegenheiten gewissenhaft und ohne Ansehung der Person erfüllen werde“.
- (3) Die Angelobung erfolgt in der Form, dass der Kammeramtsdirektor oder ein hiezu bestimmter Angestellter der Kammer die Angelobungsformel verliest, der Präsident hierauf die Anzugelobenden einzeln mit Namen aufruft und diese dem Präsidenten mit den Worten „ich gelobe“ Handschlag leisten.
- (4) Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Angelobungsformel enthalten muss und von den Angelobten zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist im Kammeramt aufzubewahren.

§ 2

Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die erste Vollversammlung nach einer Neuwahl der Kammerräte ist vom bisherigen Präsidenten bzw. seinem Vertreter so rechtzeitig einzuberufen, dass sie spätestens 8 Wochen nach der Wahl der Kammerräte abgehalten wird. Sie ist von diesem bis zur Wahl des neuen Präsidenten zu leiten.
- (2) Die Vollversammlung ist vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich, jeweils im ersten und zweiten Halbjahr einzuberufen - dies sind die ordentlichen Vollversammlungen. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen und binnen drei Wochen abzuhalten, wenn sie mindestens von einem Drittel der Kammerräte oder von sämtlichen Kammerräten einer Kurie schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangt wird oder der Präsident sie für notwendig erachtet.

- (3) Die Einladung der ordentlichen Vollversammlung ist den Kammerräten spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Vollversammlung ist spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn durch eingeschriebenen Brief oder ein anderes geeignetes Verständigungsmittel den Kammerräten zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Verliert der Präsident sein Amt, ist von seinem Stellvertreter eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen und binnen drei Wochen abzuhalten.
- (5) Die erweiterte Vollversammlung ist mit einer getrennten Einladung und eigener Tagesordnung einzuberufen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird den Kammerräten mit der Einladung bekannt gegeben. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bestimmt der Vorsitzende.
- (2) Die Tagesordnung enthält folgende Punkte
 - a) Die Genehmigung der Niederschrift der letzten Vollversammlung;
 - b) den Bericht des Präsidenten;
 - c) schriftliche Anträge der Kammerräte, sofern sie 21 Tage vor Sitzungsbeginn im Kammeramt eingelangt sind;
 - d) vom Vorsitzenden bestimmte Punkte;
 - e) als letzten Punkt „Allfälliges“.
- (3) In die Tagesordnung sind ferner zu Beginn der Sitzung jene dringlichen Anträge aufzunehmen, deren sofortige Behandlung die Vollversammlung beschließt. Eine nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten ist unzulässig. Tritt die Vollversammlung aufgrund einer Vertagung neuerlich zusammen, können zu Beginn der Wiederaufnahme der Sitzung dringliche Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Die Vollversammlung kann durch Beschluss Tagesordnungspunkte, die noch nicht entsprechend vorbereitet scheinen, absetzen und einem anderen Organ der Ärztekammer zur weiteren Beratung oder zur endgültigen Erledigung zuweisen.
- (5) Die Vollversammlung kann zu ihrer Beratung in bestimmten Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Der Vollversammlung gehören alle gewählten Kammerräte an. Der Sitzung einer Vollversammlung können vom Vorsitzenden fallweise andere Personen zur Auskunftserteilung und Beratung in bestimmten Angelegenheiten beigezogen werden. An den Sitzungen nimmt der Kammeramtsdirektor sowie ein vom Kammeramt bestellter Schriftführer teil.
- (2) Das Recht der Antragstellung und Beschlussfassung ist den Kammerräten vorbehalten. An den Beratungen können sich auch die nach Abs. 1 zugezogenen Personen beteiligen.
- (3) Die Beratungen der Vollversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit für Kammerangehörige kann über Beschluss der Vollversammlung erfolgen, jedoch nicht für Angelegenheiten, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen.

§ 5

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Vertreter gemäß § 83 Abs. 9 ÄrzteG.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet deren Ergebnis. Er bestimmt die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Anträge. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und zu vertagen. Er lässt Ruhestörer aus dem Zuhörerraum entfernen und diesen im gegebenen Fall räumen. Nach Abwicklung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung. Eine vertagte Sitzung ist innerhalb von 21 Tagen fortzusetzen.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kammerräte anwesend ist.
- (2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

- (3) Der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die Auflösung der Vollversammlung und über den Entzug des Vertrauens gegenüber dem Präsidenten.

§ 7 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt geheim bei der Wahl des Präsidenten und in jenen Fällen, in denen es die Vollversammlung beschließt; in allen übrigen Fällen erfolgt die Abstimmung öffentlich. Bei der Wahl des Präsidenten hat die Abstimmung mit je nach Kurienzugehörigkeit verschiedenfarbigen Stimmzetteln zu erfolgen.
- (2) Die öffentliche Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand mit darauffolgender Gegenprobe. Bei geheimer Abstimmung legen die Kammerräte ihre Stimmzettel in eine gemeinsame Urne. Der Stimmzettel ist auch bei Stimmenthaltung einzulegen. Die Stimmzählung erfolgt durch den Kammeramtsdirektor oder einen anderen hiezu bestimmten Angestellten der Kammer unter Kontrolle zweier mit einfacher Stimmenmehrheit gewählter Kammerräte. Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Vorsitzenden unverzüglich bekannt zugeben.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Sitzung wird durch Stimmenthaltung nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern der Kurienversammlung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.
- (4) Eine nachträgliche Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 8 Wortmeldung Wortentzug

- (1) Der Vorsitzende erteilt den sich zu Wort meldenden Kammerräten in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Er kann, um zusammengehörige Wortmeldungen zu erlauben, die Reihenfolge ändern.
- (2) Redner, welche von dem Gegenstand der Beratung abschweifen, hat der Vorsitzende „zur Sache“ zu rufen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Jeder Kammerrat kann vom Vorsitzenden den Ruf „zur Sache“ verlangen.
- (3) Wurde einem Redner das Wort entzogen, so kann die Vollversammlung auf Antrag eines Kammerrates beschließen, dass sie den Redner dennoch anhören will.

§ 9
Ordnungsruf

- (1) Wurden bei einer Sitzung von einem Sitzungsteilnehmer Anstand oder Sitte gröblich verletzt, so kann ihm der Vorsitzende entweder aus eigenem oder über Antrag einen Ordnungsruf erteilen. Nach dem zweiten Ordnungsruf kann der Vorsitzende den zur Ordnung gerufenen nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.
- (2) Jeder Kammerrat kann vom Vorsitzenden den Ruf „zur Ordnung“ verlangen.

§ 10
Beschränkung der Redezeit

Die Redezeit eines jeden Redners soll, sofern die Vollversammlung nicht anderes beschließt, fünf Minuten nicht überschreiten, die der Berichterstatter nicht 20 Minuten. Für den Vorsitzenden gilt keine Beschränkung. Wird eine von der Vollversammlung beschlossene Redezeit überschritten, hat der Vorsitzende dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 11
Sofortige Worterteilung

- (1) Der Vorsitzende hat das Wort sofort zu erteilen bei Meldungen
 - a) zur Geschäftsordnung,
 - b) zur Tagesordnung,
 - c) zum Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - d) zum Antrag auf Schluss der Debatte,
 - e) zum Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 - f) zum Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - g) zum Antrag auf geheime Abstimmung,
 - h) zum Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - i) zum Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) Ein Antrag nach Abs. (1) lit. a), lit. b) und lit. i) kann jederzeit, ein Antrag nach Abs. (1) lit. c) bis h) jedoch nur ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Ein Antrag nach Abs. (1) lit. d) und lit. f) kann nur gestellt werden, nachdem wenigstens fünf Redner gesprochen haben.
- (3) Wird einem Antrag zu Abs. (1) lit. e) oder lit. f) stattgegeben, so kann in der gleichen Sitzung zu diesem abgesetzten Tagesordnungspunkt nicht mehr gesprochen werden.

§ 12

Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste

- (1) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, sind noch ein Pro- und ein Kontraredner zum Thema zuzulassen. Waren bis zum Antrag auf Schluss der Debatte mehrere Redner in die Rednerliste eingetragen, können diese aus ihrer Mitte den Pro- und den Kontraredner wählen.
- (2) Das Schlusswort hat auch nach Schluss der Debatte der Berichterstatter bzw. bei selbständigen Anträgen der Antragsteller. Abschließend darf nur noch der Vorsitzende zur Sache sprechen.
- (3) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste gemeldeten Kammerräte das Wort zu erhalten.

§ 13

Anträge zur Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand, der Verwaltungsausschuss, eine Kurierversammlung, sowie jeder Kammerrat sind berechtigt, zu Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Diese müssen dem Vorsitzenden schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden. Anträge für Wahlen der Organe können in der Sitzung schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Diese Frist gilt nicht für Anträge von Mitgliedern des Präsidiums.
- (2) Der Vorsitzende hat alle Anträge zu den Tagesordnungspunkten zur Abstimmung zu bringen, soweit sich Anträge nicht durch vorhergehende Beschlussfassungen erübrigt haben.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sowie zu als dringlich aufgenommenen Tagesordnungspunkten können von jedem Kammerrat auch mündlich während der Vollversammlung gestellt werden.
- (4) Jeder Antrag ist entsprechend zu begründen. Eine Debatte kann nur zu einem genau formulierten Antrag abgeführt werden.
- (5) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, so entscheidet der Vorsitzende in welcher Reihenfolge die Anträge zur Abstimmung kommen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Anträge gestellt werden.
- (7) Wurde ein Ausschuss zur Behandlung von bestimmten Angelegenheiten von der Vollversammlung eingesetzt, so hat der Vorsitzende dieses Ausschusses das Recht, Anträge an die Vollversammlung zu stellen und vorzubereiten.

§ 14 Anfragen

Jeder Kammerrat hat das Recht, an den Präsidenten schriftliche Anfragen zu stellen. Diese müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung der Vollversammlung eingebracht und in dieser unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ mündlich oder schriftlich beantwortet werden. Eine Ablehnung muss begründet werden.

§ 15 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen und in der nächsten Sitzung durch Beschluss zu verifizieren ist.
- (2) Jedes Protokoll hat zu enthalten: Tag und Ort, sowie Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der An- und Abwesenden. Ferner die Namen der Antragsteller und Debattenredner, den genauen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmung sowie alle wesentlichen Vorgänge. Über Anordnung des Vorsitzenden sind die Abstimmungsergebnisse namentlich festzuhalten.
- (3) Der Ablauf der Debatte braucht nicht protokollarisch festgehalten zu werden, doch steht es jedem Redner frei, die wörtliche Aufnahme seiner Ausführungen zu begehren. Die wörtliche Aufnahme der Debatte hat sonst über Weisung des Vorsitzenden oder über Beschluss der Vollversammlung zu erfolgen.
- (4) Protokolle sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren.
- (5) Über Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesonderte Aufzeichnungen aufzunehmen, deren Verifizierung ebenfalls vertraulich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen hat. Für eine gesicherte Verwahrung dieser Aufzeichnungen ist besondere Vorsorge zu treffen.
- (6) Jedes Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung im Kammeramt aufzulegen. Jeder Kammerrat ist berechtigt, in das Protokoll Einsicht zu nehmen und von diesem - ausgenommen jedoch vertrauliche Protokolle - eine Abschrift zu verlangen.
- (7) Auf Anordnung des Präsidenten und auf Anforderung der Kammerräte kann der Entwurf eines Beschlussprotokolles per Email an die Kammerräte, im Falle der erweiterten Vollversammlung auch an die von der Landes Zahnärztekammer Kärnten entsandten Mitglieder versendet werden.

§ 16

Sonderbestimmungen für die erweiterte Vollversammlung

- (1) Für die erweiterte Vollversammlung ist eine getrennte Einladung auszusenden.
- (2) Die erweiterte Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beitragsordnung,
 - Jahresvoranschlag und Jahresabschluss des Wohlfahrtsfonds,
 - Satzung des Wohlfahrtsfonds.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit in folgender Angelegenheit ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Kammerräte und die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Kammerräte erforderlich:
Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Vollversammlung vom 26. Juni 2006 vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung, beschlossen in der Vollversammlung vom 22. Februar 1999 außer Kraft.